Satzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Auerbach i. d. OPf.
(VES-WAS) vom 15.10.2026

Die Stadt Auerbach i. d. OPf. erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

§ 1
Beitragserhebung

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch die Erneuerung von Hauptleitungen und Hausanschlüssen (nur im öffentlichen Straßengrund) der nachfolgend aufgeführten Straßen:

	Längen Hauptleitung	Längen HA
1. Johann-Strauß-Str.	345 m	110 m
2. Stadtgraben + Zwingergasse	438 m	143 m
3. Gartenstr.	235 m	75 m
4. A.-F.-vom-Endt-Str.	194 m	94 m
5. Adolf-Kolping-Str.	281 m	60 m
6. Am Rabensteig	52 m	20 m
7. Josef-Otto-Kolb Str.	232 m	84 m
8. Obere Bergstr. + Keltenweg	218 m	50 m
9. ALPO-Str./Sandstraße	20 m	132 m
SUMMEN	**2.015 m**	**768 m**

Bei den stillzulegenden alten Wasserleitungen handelt es sich um Graugussrohre DN 80. Die neuen Wasserleitungen werden aus dem Werkstoff duktiler Guss GGG-ZM mit einer Nennweite (überwiegend) DN 150 bzw. DN 100 hergestellt. Anschlussleitungen werden aus dem Material PE-100 RC erneuert. Aufgrund der räumlich beengten Verhältnisse kommen die

neuen Leitungen im Stufengraben neben den offen zu bauenden Mischwasserkanälen und parallel zu den Altleitungen zu liegen.

(2) Die vorstehend angegebenen verbessernden und erneuernden Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind im Einzelnen in dem Erläuterungsbericht zum Zuwendungsantrag vom 07.12.2024 der Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, Werner-von-Siemens Str. 34, 92224 Amberg, aufgeführt. Die Höhe des vorläufig geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend Abs. 1 angegebenen Maßnahmen sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, Heilbronn/Greding, am 14.09.2026 erstellten Beitragskalkulation.

Ein Abdruck des vorstehend in Bezug genommenen Erläuterungsberichtes wie auch der Beitragskalkulation kann in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf die in S. 1 und S. 2 aufgeführten und in der Verwaltung der Stadt (Rathaus, Oberer Marktplatz 1, 91275 Auerbach i. d. OPf., 1. OG, Zimmer 1.11) niedergelegten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
   oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

-bei bebauten Grundstücken auf das 3,25-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

-bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird zu 80 % über Beiträge und zu 20 % über Gebühren finanziert. Der durch Verbesserungsbeiträge

abzudeckende beitragsfähige und umzulegende Investitionsaufwand wird auf 1.428.669 € netto geschätzt und zu 30 % nach der Summe der Grundstücksflächen sowie zu 70 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,10 €

b) pro m² Geschossfläche 0,65 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorauszahlung auf die vorläufig festgesetzten Verbesserungsbeitragssätze wird in einem Betrag am 30.11.2026 fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Auerbach i.d.OPf.

Auerbach i.d.OPf., 15. Oktober 2026

Birgit Barth

Erste Bürgermeisterin